



3. Wir halten § 315 BGB, der um das Jahr 1900 in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen wurde, nicht für anwendbar. Relevanter Markt ist nicht der Gas-, sondern der Wärmemarkt.

Für die Wärmeerzeugung stehen verschiedene Energieträger im Wettbewerb. Der Kunde hat zu Beginn eines Lieferverhältnisses die Wahl, ob er sich für Öl, Gas, Festbrennstoffe oder sonstiges entscheidet.

In jedem Fall geht er ein Lieferverhältnis ein, für das er bereits beim Vertragsabschluss die Information hat, zu welchen Tarifen bzw. Konditionen der Versorger das Gas an den Endverbraucher liefert.

Rein rechtlich gesehen ist die Liberalisierung auch im Gasmarkt umgesetzt. Dass sich vor allem im Tarifikundenbereich auf der Angebotsseite nicht mehr Marktteilnehmer engagieren, geht nicht zu Lasten der SVS. Insoweit besteht aufgrund von § 315 BGB keine Verpflichtung zur Offenlage von Kalkulationsgrundlagen.

Dazu sind ohnedies bereits eine Reihe von Gerichtsverfahren in ganz Deutschland anhängig. Bevor hierzu keine abschließende obergerichtliche Entscheidung ergangen ist, legen wir keine Kalkulationsgrundlagen offen und klagen auch keine zurückbehaltenen oder gekürzten (Abschlags-)Beträge ein. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kommt es in solchen Fällen auch zu keiner Sperrung der Gasbelieferung.

4. Wie Sie vielleicht wissen, unterliegen die Energieversorger trotz Liberalisierung des Marktes der Preisaufsicht der Bundes- bzw. Landeskartellbehörden. Die Landeskartellbehörde fragt in unregelmäßigen Abständen die Preisstellung der Energieversorger in Baden-Württemberg ab. Sie würde eingreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass die aktuellen Preise missbräuchlich sind. In einem solchen Fall würden wir den Betrag, den die Kartellbehörde als überhöht beanstandet, an unsere Kunden zurückzahlen. Wir werten Ihr aktuell vorliegendes Schreiben daher als Widerspruch bzw. Vorbehalt, der Sie im zuvor beschriebenen Fall in die Lage versetzt, „zuviel bezahlte Beträge“ von uns zurückzufordern (Zahlung unter Vorbehalt).
5. Bei der Abrechnung Ihrer Verbrauchsstelle für den Zeitraum ab Januar 2006 und die nach einer Jahresverbrauchsabrechnung neu festzulegenden Abschlagsbeträge verfahren wir wie folgt:  
Grundsätzlich passen wir die Abschlagszahlungen in einer laufenden Abrechnungsperiode auch dann nicht an, wenn sich Preisveränderungen einstellen.  
Für die Jahresverbrauchsabrechnung der aktuell laufenden Periode rechnen wir mit den neuen Preisen ab. Die Festlegung der neuen Abschläge nach der Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt dann ebenfalls mit neuen Preisen.